

### Besucher- und Zutrittsregelungen gemäß CoBaSchuV des Landes Hessen

**Besuchende des Krankenhauses dürfen ab dem 01. März 2023 das Krankenhaus nur betreten, wenn sie eine FFP-2 Maske tragen. Eine Pflicht zur Vorlagen eines negativen Tests besteht für Besuchende NICHT mehr.**  
**Als Besuchende sind alle Personen zusammenzufassen, die nicht Angestellte des Unternehmens sind.**

#### **1. Maskenpflicht:**

PatientInnen der Praxen, BesucherInnen von stationär einliegenden PatientInnen oder dringend erforderliche Begleitpersonen ambulant Behandelter, sowie alle anderen im Sinne des Gesetzes als Besucher Geltende (z.B. externe Dienstleister >15 Minuten Aufenthalt auf dem Gelände) haben für den Zeitraum des Aufenthaltes auf dem Krankenhaus-Gelände eine **FFP-2 Maske** zu tragen.

**Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Personal der Rezeption oder Stationen/ Ambulanzen; bei externen Dienstleistern der einbestellenden Einrichtung bzw. Abteilung.**

#### **2. Testpflicht:**

Ab dem 01.03.2023 ist die Testverpflichtung für Besuchende ausgesetzt.

#### **3. Ausnahmen von der FFP-2 Pflicht:**

**BesucherInnen im Sinne CoBaSchuV sind nicht:**

- a. Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (z.B. Rettungsdienste, Betreuungsrichter\*innen, Seelsorger bei Sterbeprozessen);
- b. Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.

**Für diese gilt:** **mindestens MNS, FFP-2 wenn möglich**

#### **4. NEUE Besuchszeiten/ Begrenzung der Personenzahl:**

Besuchszeiten für stationär Behandelte sind auf 16:00 – 19:00h werktags, sowie 14:00 bis 20:00h an Wochenenden und Feiertagen beschränkt.

Besuche werden ab dem **zweiten** Behandlungstag ermöglicht.

Pro PatientIn werden **zwei** BesucherInnen für einen Zeitraum von **2 Stunde pro Tag** zugelassen.

**Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Personal der Rezeption und der Stationen.**

**Von der Regelung zur Einschränkung der Besuchszeiten und Anzahl sind folgende Anlässe und Personengruppen ausgenommen:**

- a. Seelsorge, Eltern von Kindern, AnwältInnen, bei beruflichen oder therapeutischen Gründen oder im Zusammenhang mit Rechtsberatung sowie im Zusammenhang mit Betreuungs- oder Pflegerecht
- b. im Rahmen der Palliativversorgung
- c. Nach Entscheidung durch die Einrichtungsleitung im Einzelfall für engste Familienangehörige in der Bewertung durch den/die behandelnde(n) Arzt/Ärztin

In diesen Fällen geltende Besuchszeiten legen die behandelnden ÄrztInnen fest.

Ausnahmen für isolierte PatientInnen sind von den zuständigen OberärztInnen zu erteilen.

### **Dokumentation und Kommunikation von Ausnahmeregelungen**

Vorgehen in von zuständigen behandelnden ÄrztInnen zu o.g. begründeten Ausnahmen:

- Info per Mail an [rezeption@khs-ffm.de](mailto:rezeption@khs-ffm.de)
- Info an Pflegedienst und schriftliche Doku in der Akte.

### **5. Sonderregelungen ENTBINDUNG:**

Für die **Entbindung** gelten weiterhin **grundsätzliche keine festen Besuchszeiten**.

Für werdende Mütter ist eine feste Begleitperson namentlich zu benennen.

Die Abteilung für Geburtshilfe stellt den benannten Begleitpersonen einen entsprechenden Passierschein aus, mit welchem ein Zutritt zum KHS unabhängig der sonst geltenden Zeiten möglich ist. Benannte Begleitpersonen haben den Passierschein an der Rezeption vorzulegen, wenn der Zugang zum KHS außerhalb der sonst geltenden Zeiten gewünscht ist.

*Werden benannte Begleitpersonen stationär aufgenommen*, unterliegen sie den selben Regel wie ein Patient (Test bei Aufnahme/ MNS Pflicht außerhalb des Zimmers).

*Werden benannte Begleitpersonen NICHT stationär aufgenommen*, unterliegen sie den selben Regeln wie ein Besuchende (KEIN Test, aber FFP-2 Pflicht).